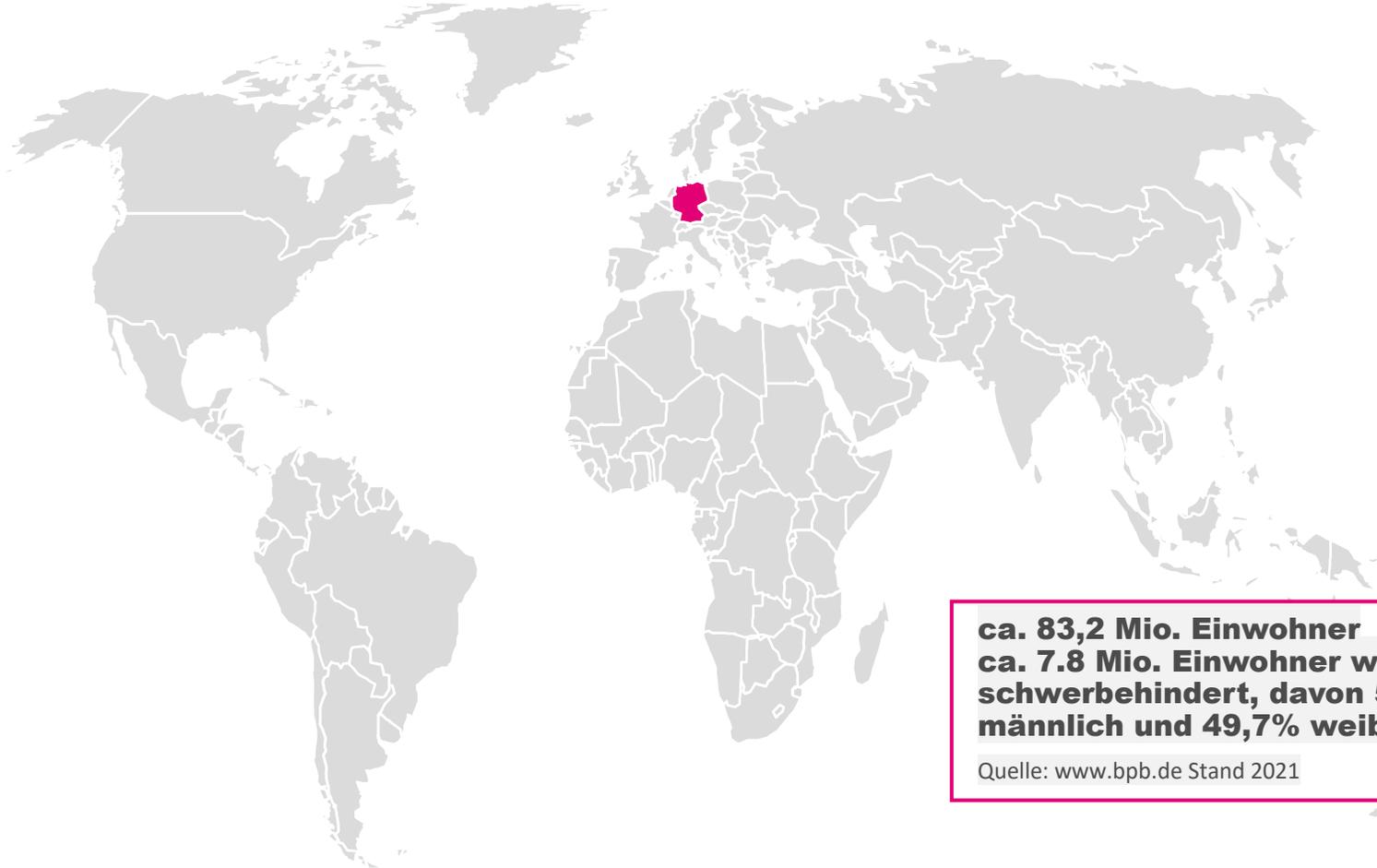




European Susac Consortium **SUSAC SYNDROME**

Übersicht Bevölkerung, Deutschland 2021



ca. 83,2 Mio. Einwohner
ca. 7.8 Mio. Einwohner waren
schwerbehindert, davon 50,3%
männlich und 49,7% weiblich

Quelle: www.bpb.de Stand 2021



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Jeder Mensch in Deutschland, der im Berufsleben steht und somit einer Beschäftigung nachgeht und länger als 6 Wochen unterbrochen oder an einem Stück oder im letzten Jahr erkrankt ist, hat nach §167 Absatz 2 SGB IX das Recht auf ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)-Gespräch.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeitenden bei der Rückkehr ins Arbeitsleben ein BEM anzubieten. Dazu bekommt der/die Betroffene ein schriftliches Erstanschreiben.

Wird dies von den Betroffenen abgelehnt, ist es die eigene Entscheidung und findet nicht statt. Es hat keine Nachteile ein BEM-Verfahren abzulehnen.

Wird das Angebot angenommen und im BEM-Erstgespräch festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind, wird der BEM-Prozess umgehend beendet.

Die betroffene Person kann bei Bedarf über den Betriebsrat bzw. der Schwerbehindertenvertretung eigeninitiativ - auch ohne längere Erkrankung - die Einleitung eines BEM-Verfahrens veranlassen.

Hierbei gilt es, folgendes zu beachten:



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

Die Vorbereitung zum BEM-Verfahren

- **Die Teilnehmenden am BEM-Verfahren werden nur durch den/die Betroffene*n zusammengestellt.**

Das ist ganz wichtig!

- **Niemand hat Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmenden des BEM außer dem/der Betroffene *n selbst**
- **Es sollte möglichst eine kleine Gruppe (max. 5-6 Personen) sein**
- **Der Ort, wo die BEM-Termine stattfinden, entscheidet die betroffene Person**
- **Ein Vorgespräch mit dem Betriebsrat / Schwerbehindertenvertreter (sollte während der Erkrankung eine Schwerbehinderung festgestellt werden oder im Nachgang beantragt werden) ist zu empfehlen**
- **Erstkontakt mit einer Person, die das BEM-Team zukünftig leitet, ist ratsam**
- **Über den Betriebsrat und dem Schwerbehindertenvertreter kann ein Kontakt zu externen Firmen hergestellt werden, die am BEM beteiligt werden sollen**
 - **um über die Erkrankung/ mögliche Einschränkungen zu sprechen**
 - **aber auch über notwendige Hilfsmittel, welche der/die Betroffene für das weitere Arbeitsleben benötigt**
 - **dies kann im Büro z.B. ein anderer Schreibtisch sein**
 - **ein größerer Monitor, eine spezielle Software**
 - **oder auch ggf. ein Rückzugsort, wenn eine Pause während der Arbeit benötigt wird.**



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

Das BEM-Verfahren

- **Die BEM-Treffen können im Unternehmen, zu Hause, in einem Café oder z.B. in einem Lieblingsrestaurant sein (der/die Betroffene soll sich wohl und beschützt fühlen)**
- **BEM-Teilnehmerkreis trifft sich zum ersten Mal**
- **Ob der Vorgesetzte oder z.B. Personalabteilung teilnimmt, ist die Entscheidung der betroffenen Person**
- **Eine Vertrauensperson wie die Mutter, der Vater oder auch ein Nachbar/eine Nachbarin**
- **Der Betriebsrat / die Schwerbehindertenvertretung**
- **Die für das BEM verantwortliche Person sorgt dafür, dass alle Formalien eingehalten werden**
- **Diese Person führt durch den Termin,**
 - **verteilt erst einmal Verschwiegenheitserklärungen an alle Teilnehmer**
 - **nimmt wichtige Themen aus dem Termin zum besseren Arbeiten schriftlich in die BEM-Akte auf, welche bis zum Ende bei der leitenden Person des BEM in den Unterlagen verbleibt**
 - **plant neue Termine z.B. vier Wochen, damit der Arbeitgeber Zeit hat, die angesprochenen Vorschläge intern zu prüfen**
- **Im Folgetermin werden die Themen mit den BEM-Teilnehmern besprochen und diskutiert**
- **Konnte der Arbeitgeber positive Ergebnisse liefern, werden diese als „Maßnahme“ aufgenommen , bis wann diese umgesetzt werden**
- **Ein BEM-Verfahren kann sich über MONATE ziehen, bis alle Verbesserungsvorschläge besprochen und alle Maßnahme daraus umgesetzt sind**



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

Welche Themen umfasst das BEM und was darf angesprochen werden?

Grundsätzlich darf alles angesprochen werden, damit es dem / der Betroffene*n Person bei der Rückkehr ins Arbeitsleben gut geht.

Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der betroffene Mitarbeiter möglichst schnell und nachhaltig in den Arbeitsprozess zurückkehren kann, seine Gesundheit gefördert wird und langfristige Arbeitsunfähigkeit vermieden wird. Jede Maßnahme wird individuell auf den Mitarbeiter abgestimmt und im Rahmen des BEM-Prozesses kontinuierlich überprüft und angepasst.

Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen:

1. Anpassung des Arbeitsplatzes:

- **Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes (z.B. höhenverstellbare Tische, ergonomische Stühle).**
- **Technische Hilfsmittel (z.B. spezielle Computer-Tastaturen oder Bildschirme).**

2. Änderung der Arbeitsbedingungen:

- **Flexibilisierung der Arbeitszeiten (z.B. Gleitzeit, Teilzeitmodelle).**
- **Möglichkeit zum Homeoffice oder Telearbeit.**

3. Anpassung der Arbeitsaufgaben:

- **Reduktion der Arbeitsbelastung durch Umverteilung von Aufgaben.**
- **Anpassung der Arbeitsinhalte an die gesundheitlichen Einschränkungen des Mitarbeiters.**

Organisatorische Maßnahmen:

1. Schulung und Weiterbildung:

- **Fortbildungsmaßnahmen zur Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen.**
- **Gesundheitsfördernde Schulungen (z.B. Stressbewältigung, Rückenschule).**

2. Beratung und Unterstützung:

- **Psychosoziale Beratung durch Betriebssozialdienste oder externe Berater.**
- **Coaching und Mentoring durch Kollegen oder Vorgesetzte.**



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

Fortsetzung zu den Themen

Präventive Maßnahmen:

1. Gesundheitsförderung im Betrieb:

- **Betriebliche Gesundheitsprogramme (z.B. Fitnessangebote, Gesundheitschecks).**
- **Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils (z.B. Ernährungsberatung, Raucherentwöhnung).**

2. Stressmanagement:

- **Maßnahmen zur Stressbewältigung und Burnout-Prävention.**
- **Einführung von Entspannungsprogrammen (z.B. Yoga, Meditation).**

Zusammenarbeit mit externen Stellen:

1. Einbindung von Fachärzten und Therapeuten:

- **Regelmäßige Konsultation von Fachärzten, Psychologen oder Therapeuten.**
- **Zusammenarbeit mit Rehabilitationsdiensten und Rentenversicherungsträgern.**

2. Integration externer Dienstleister:

- **Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen oder Integrationsämtern.**
- **Unterstützung durch Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften.**

Rechtliche und finanzielle Maßnahmen:

1. Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen:

- **Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorschriften und individueller Rechte des Mitarbeiters.**
- **Klärung von Fragen zur Arbeitsunfähigkeit und Wiedereingliederung mit der Personalabteilung.**

2. Finanzielle Unterstützung:

- **Unterstützung bei der Beantragung von finanziellen Hilfen (z.B. Krankengeld, Übergangsgeld).**
- **Prüfung und ggf. Anpassung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.**



European Susac Consortium
SUSAC SYNDROME

Das Ende eines BEM-Verfahrens

Nachdem sich das BEM-Team mehrmals, in verschiedenen Terminen getroffen hat, um die Belange des/der Betroffenen Person zu besprechen/ zu erarbeiten und einheitlich besprochen wurde, dass alle daraus folgenden Maßnahmen abgearbeitet und zur Zufriedenheit umgesetzt wurden, kann das BEM-Verfahren geschlossen werden.

Der Abschluss des BEM sollte nur durchgeführt werden, wenn es aus Sicht der betroffenen Person keine weiteren Themen gibt.

DIE BEM-Akte mit allen Unterlagen kann der betroffenen Person zur Aufbewahrung gegeben werden oder sie wird dagegen geschützt vernichtet.